

Kurztitel

Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 355/2001 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 473/2008

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

01.11.2001

Außerkrafttretensdatum

17.12.2008

Text**Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung**

§ 60. (1) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren, Waren oder Gegenständen Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so hat sie Folgendes anzuordnen:

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer geeigneten Quarantänestation oder erforderlichenfalls
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung;
2. bei Waren oder Gegenständen deren unschädliche Beseitigung.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann eine anderweitige Behandlung im Sinne des § 61 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass hiebei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen ist.